

Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR GKaM)

Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens sieben Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	4.000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
über	4.000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens acht Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie Katholiken, die mit ihnen verheiratet sind.
 - b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sofern diese Katholiken aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache Wahlrecht besitzen, haben sie spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
 - c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.
 - d)
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder

- b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der bestellte Vertreter.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er

sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

Artikel II WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal die Online-Wahl erfolgt. Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich an der Wahl teilzunehmen.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Sofern keine Online-Wahl beschlossen wurde, kann der Gemeinderat sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.
- (2) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.

- (2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens sechs Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und die Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens elf Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde beispielsweise durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten.

Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.

- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 33 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis fünf Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Hat sich die Gemeinde für eine Online-Wahl entschieden, sorgt das Diözesansynodalamt, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inklusive der persönlichen Zugangsdaten zum Stimmzettel der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt wird, sowie den Wahltermin, das Wahllokal der Pfarrei und dessen Öffnungszeiten sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten.
- (1) Hat sich die Gemeinde für eine Wahl im Wahllokal entschieden, sorgt der vorbereitende Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte, soweit das

möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Beantragung der Briefwahlunterlagen enthalten.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen, die bei der Wahl im Wahllokal und der Briefwahl benötigt werden.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen, der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Die Abs. 3 und 5 gelten für die Online-Wahl entsprechend.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) so gegebenenfalls die Zeit der Online-Wahl sind der Gemeinde spätestens am vierten Samstag vor dem

Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den vier Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III WAHL

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel (digital oder physisch) abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden. Bei der Online-Wahl kann der Wähler seinen Stimmzettel über den Button „ungültig“ als ungültig abgegebene Stimme markieren.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Online-Wahl

- (1) Hat der Gemeinderat gemäß § 8 entschieden, dass zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag die Online-Wahl erfolgt, sind die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl auch bei der Online-Wahl adäquat zu gewährleisten.
- (2) Die Online-Wahl ist für mindestens zehn Tage im Zeitraum von bis zu drei Wochen vor dem festgelegten Termin der Gemeinderatswahl zugänglich. Zwischen Schließung der Online-Wahl und dem festgelegten Wahltermin dürfen höchstens vier Tage liegen.
- (3) Die Abgabe der Stimme bei der Online-Wahl ist digital zu dokumentieren. Vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal ist jedem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis zuzuleiten, dem zu entnehmen ist, welche Wahlberechtigten aus der Pfarrei ihr Wahlrecht online ausgeübt haben.

- (4) Die Zahl der in der Online-Wahl für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ist dem Wahlvorstand nach Schließung aller Wahllokale zugänglich zu machen.

§ 21 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Briefwahl verantwortlich. Für die Vorbereitung der Briefwahl ist das Gemeindebüro zu beauftragen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist nach Eingang der Wahlbenachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim im Gemeindebüro zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag ist gegebenenfalls die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl beizufügen.
- (4) Die Angestellten des Gemeindebüros haben sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellen sodann – gegebenenfalls nach Sperrung des Zugangs zur Online-Wahl – den Briefwahlschein aus.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte / Nachweis durch Wählerliste);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich / per Post / mittels Boten).

Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.

- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahlhandlung gegebenenfalls davon zu überzeugen, dass ihm ein mit den Angaben zur Stimmabgabe bei der Online-Wahl aktualisiertes Wählerverzeichnis vorliegt.
- (4) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer physisch vorliegenden amtlichen Wählerliste abzuheften bzw. zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Wählerliste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Jedem Wahlvorstand wird das Ergebnis der Online-Wahl nach Schließung des Wahllokals zugänglich gemacht.
- (3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt worden, wird das Ergebnis der Online-Wahl den Wahlvorständen zugänglich gemacht, nachdem das Wahllokal mit der spätesten Wahlzeit geschlossen hat. Das Ergebnis der Online-Wahl wird wie das Ergebnis eines eigenen Wahlbezirks behandelt und geht in die Zusammenführung der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken gemäß Abs. (6) ein.
- (4) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.

Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (5) Der Wahlvorstand zählt das Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Wahl zusammen und errechnet die insgesamt für jeden Kandidaten abgegebene Stimmzahl.
- (6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet. Das Ergebnis der Online-Wahl wird zu den Ergebnissen aus den Wahllokalen hinzugezählt.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 8 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.
- (8) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (9) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (10) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (11) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7.8 ermittelten Stimmzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

- (2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu verkünden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

letzte Änderung: 29.03.2022 (Amtsblatt 4/2022)